

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

84. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 1. August 2014

31. Stück

199.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau	242
200.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruckneudorf	242
201.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutschkreutz	243
202.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf	243
203.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Frauenkirchen.....	243
204.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein	244
205.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großhöflein	244
206.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbturm	245
207.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hannersdorf	245
208.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal.....	246
209.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Horitschon.....	246
210.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hornstein	247
211.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing	247
212.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Jois	247
213.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Königsdorf.....	248
214.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland.....	248
215.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Markt St. Martin.....	249
216.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf	249
217.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mönchhof	249
218.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf.....	250
219.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf bei Parndorf.....	250
220.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach	251
221.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neusiedl am See	251
222.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nickelsdorf.....	252
223.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberdorf	252
224.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See	252
225.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf.....	253
226.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See	253
227.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl	254
228.	Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Raiding	254
229.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab	255
230.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schattendorf	255
231.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaing	255
232.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stegersbach.....	256
233.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj	256
234.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland	257
235.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau	257
236.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf	257
237.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinie „Stadtgebiet Pinkafeld“ der Stadtgemeinde Pinkafeld	258
238.	Richtlinie 2014 gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, idgF, zur Förderung von Stromspeichersystemen sowie netzgeführter Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis.....	258
239.	Pirringer Friederike, Fachschuldirektorin Verlust des Dienstausweises	262
240.	Stellenausschreibung für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Oberpullendorf	262
241.	Stellenausschreibung für eine/n Vertragsbedienstete/n im Rathaus der Stadtgemeinde Oberpullendorf.....	263
242.	Öffentliche Ausschreibung eines Darlehens für die Gemeinde Parndorf	264

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.3301-10002-23-2014

199. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3301-10002-23-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Andau vom 6. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau werden für die Erweiterung und die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsanlagen Umwidmungen in „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Parkplatz“ und „Grüngürtel“ vorgenommen. Aufgrund einer Anpassung der Widmungsgrenzen an den aktuellen Teilungsplan erfolgt auf Teilflächen der Gst. Nr. 4412/1 und 4412/3 eine Umwidmung in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland – Wohngebiet“. Ebenso werden Umwidmungen von Teilflächen in „Grünfläche – Windkraftanlagen“ durchgeführt. Weiters wird das Grundstück Nr. 4412/1 als „Bauland-Wohngebiet“ im Flächenwidmungsplan eingetragen. Während der öffentlichen Auflage wurden Erinnerungen eingebracht, denen die Gemeinde entsprochen hat. Dabei handelt es sich um Umwidmungen in „Bauland – Betriebsgebiet“ und „Bauland – Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung
Nießl

Zahl: LAD/RO.3307-10001-18-2014

200. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruckneudorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3307-10001-18-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bruckneudorf vom 28. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes in der Gemeinde Bruckneudorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Windkraftanlage“, „Bauland – Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung
Nießl

Zahl: LAD/RO.3311-10001-9-2014

201. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutschkreutz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3311-10001-9-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutschkreutz vom 7. Feber 2014 in der Fassung vom 4. Juni 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), zu genehmigen.

Die 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Deutschkreutz die Umwidmung einer Teilfläche der Grdst. Nr. 10243 und 10245 in „Bauland – Dorfgebiet“ und „Grünfläche – Hausgärten“ sowie einer Teilfläche des Grdst. Nr. 10222 in „Grünfläche-Sport – Reitplatz, Reitanlage“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3318-10000-23-2014

202. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3318-10000-23-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf vom 23. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf beinhaltet in den KG Zahling und Eltendorf vor allem Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“ und „Bauland – Wohngebiet“. In der KG Zahling erfolgen außerdem Umwidmungen in „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Tierhaltung“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche – Gemischte Kellerzone“ und „Grünfläche – Freizeit und Themenpark“.

Weiters werden in der KG Eltendorf Umwidmungen in „Grünfläche – Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ sowie „Grünfläche – Tierhaltung“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3321-10000-13-2014

203. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Frauenkirchen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3321-10000-13-2004 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Frauenkirchen vom 22. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung),

gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Frauenkirchen erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Mischgebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. Zusätzlich wird der Flächenwidmungsplan technisch überarbeitet und an die aktuellen Rechtsvorschriften der Planzeichenverordnung angepasst.

Für die Landesregierung
Nießl

Zahl: LAD/RO.3319-10002-35-2014

204. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3319-10002-35-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 2. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein erfolgen in den KG Forchtenau und Neustift an der Rosalia Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Hausgärten“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. Außerdem werden aufgrund der Richtigstellung der Widmungsgrenzen laut Bestand Flächen in „Parkplatz“ und „Bauland – Geschäftsgebiet“ gewidmet. Weiters werden Umwidmungen in „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ und „Grünfläche – Erholung“ durchgeführt.

In der KG Forchtenau erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Biotop“, „Bauland – Dorfgebiet“ und „Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“. Ebenso wird das bestehende Gewässer gemäß dem Naturstand richtig gestellt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3326-10000-12-2014

205. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großhöflein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3326-10000-12-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 7. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der KG Großhöflein werden im Anschluss an einen bereits bestehenden und gewidmeten Rindermastbetrieb Umwidmungen in „Grüngürtel“ und „Grünfläche – Tierhaltung“ durchgeführt. Zugleich erfolgt eine Anpassung der Verkehrsfläche.

Aufgrund notwendiger Anpassung der Flächenwidmung an geänderte Grundstücksgrenzen an den geänderten Kataster im Bereich der Satzgasse erfolgen kleinflächige Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3331-10000-20-2014

206. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbtorn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3331-10000-20-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Halbtorn vom 5. Feber 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbtorn beinhaltet Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Bauland – Dorfgebiet“ und „Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“. Ebenso erfolgen Anpassungen bzw. Richtigstellungen von Flächen entsprechend der Realnutzung in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland-Dorfgebiet“, „Grünfläche – Rübenlagerplatz“, „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Wald (Grünland – forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“. Weiters werden geringfügige Anpassungen des Flächenwidmungsplanes an die aktuelle DKM vorgenommen.

Für die Landesregierung
Nießl

Zahl: LAD/RO.3332-10003-14-2014

207. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hannersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3332-10003-14-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf vom 28. März 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes in der KG Hannersdorf werden Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“ vorgenommen. Ebenso erfolgt die Anpassung einer Verkehrsfläche an den tatsächlichen Verlauf.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3334-10002-14-2014

208. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3334-10002-14-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 28. März 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal erfolgt in der KG Poppendorf eine Umwidmung in „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“. In der KG Heiligenkreuz im Lafnitztal werden Umwidmungen in „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Gemischte Kellerzone“ und „Grünfläche-Sport – Hundeabrichteplatz“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3336-10000-17-2014

209. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Horitschon

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3336-10000-17-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Horitschon vom 28. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Horitschon beinhaltet in der KG Horitschon Umwidmungen in „Grünfläche – Erholungsgebiet“ für die Errichtung eines Aussichtsturmes, eines Weinverkostplatzes mit mobiler WC-Anlage sowie einer Radlerstation. In der KG Unterpetersdorf erfolgt eine Umwidmung in „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und eine Baulanderweiterung im Anschluss an bebauten Bauland sowie eine „Grünfläche-Hausgärten“ Widmung.

Außerdem werden in den KG Horitschon und Unterpetersdorf Umwidmungen in „Grünfläche - Rückhaltebecken“ vorgenommen. Die anderen Änderungsfälle betreffen geringfügige Anpassungen an die DKM sowie Kenntlichmachungen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3337-10001-16-2014

210. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hornstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3337-10001-16-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein vom 22. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Hornstein erfolgt eine Erweiterung der bestehenden Industriebaulandflächen entsprechend den Festlegungen im aktuell gültigen Örtlichen Entwicklungskonzept, es werden Umwidmungen in „Bauland – Industriegebiet“, „Aufschließungsgebiet - Industriegebiet“, „Grünfläche – Rückhaltebecken“, „Grüngürtel“, „Grünfläche – Biotop“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ durchgeführt.

Die anderen Änderungsfälle betreffen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, die Eintragung von Baulandfreigaben sowie der aktuellen Hochwasserdaten und ggf. Gemeindegrenzänderungen in den Flächenwidmungsplan.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3966-10001-5-2014

211. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3966-10001-5-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jabing vom 11. April 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Jabing die Umwidmung des Grdst. Nr. 452 in „Bauland – Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3340-10000-14-2014

212. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Jois

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3340-10000-14-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 18. Feber 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der KG Jois erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“, „Bauland – Mischgebiet“, „Grünfläche – Weingut“, „Grüngürtel“ sowie in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3965-10002-10-2014

213. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Königsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3965-10002-10-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 28. März 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Königsdorf beinhaltet Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Hausgärten“ und „Grünland – forstwirtschaftlich genutzte Fläche“.

Außerdem erfolgen Anpassungen von Verkehrswegen an die DKM bzw. wird in Entsprechung des Naturstandes eine Teilfläche des Grst.Nr. 329 in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3352-10000-15-2014

214. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3352-10000-15-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersbach im Burgenland vom 5. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Erholung“, „Grünfläche – Tierhaltung“ und „Grünfläche – Rückhaltebecken“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3358-10002-21-2014

215. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Markt St. Martin

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3358-10002-21-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Markt St. Martin vom 3. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Markt St. Martin beinhaltet Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Grünfläche – Technische Infrastruktur“ und „Grünfläche – Grüngürtel“. Weiters erfolgt aufgrund eines Umbaus von Putenstallungen eine Umwidmung in „Grünfläche – Tierhaltung“, „Grünfläche – Grüngürtel“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. Die anderen Fälle betreffen Widmungsanpassungen an die neue DKM im Bereich von Straßenverläufen und die Eintragung von Verkehrsflächen für die innere Erschließung eines Wohngebietes.

Für die Landesregierung:
Nießl

LAD/RO.3363-10002-5-2014

216. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mischendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3363-10002-5-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mischendorf vom 28. Mai 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Großbachselten die Umwidmung einer Teilfläche der Grdst. Nr. 256 und 257 in „Bauland – Betriebsgebiet“ sowie einer Teilfläche des Grdst. Nr. 91 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3365-10002-18-2014

217. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mönchhof

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3365-10002-18-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mönchhof vom 3. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mönchhof erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Windkraftanlage“ und „Bauland – Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3367-10002-15-2014

218. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3367-10002-15-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 6. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der KG Müllendorf wird eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 5083 zum Zweck der Errichtung eines Kindergartens mit Kinderkrippe in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3444-10002-22-2014

219. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf bei Parndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3444-10002-22-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neudorf bei Parndorf vom 26. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neudorf bei Parndorf werden Umwidmungen in „Grünfläche – Windkraftanlage“ sowie in „Bauland – Dorfgebiet“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3372-10001-18-2014

220. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3372-10001-18-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 30. April 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach beinhaltet in der KG Neuhaus am Klausenbach Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“, Bauland – Wohngebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. In der KG Bonisdorf wird eine Umwidmung in „Bauland-Wohngebiet“ vorgenommen. Außerdem erfolgt in der KG Krottendorf eine Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3337-10003-21-2014

221. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3373-10003-21-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 2. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Neusiedl am See erfolgt für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes eines Weinbaubetriebes eine Umwidmung in „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“. Außerdem wird für einen zusätzlichen Verbindungsweg für den Siedlungsbereich „Segelhafen West“ eine Umwidmung in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen. Weiters erfolgen aufgrund der Anpassung von Widmungsflächen an den aktuellen Stand der DKM, welche auch den Realbestand widerspiegeln, Umwidmungen in „Parkplatz“, „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ und „Gewässer (oberirdisch)“. Außerdem werden Grundstücke in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Grüngürtel“ gewidmet. Ebenso erfolgen Umwidmungen bzw. Richtigstellungen von Flächen entsprechend dem Realbestand in „Grünfläche – Erholungsgebiet“, „Bauland – Wohngebiet“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3376-10002-16-2014

222. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nickelsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3376-10002-16-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nickelsdorf vom 4. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nickelsdorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Windkraftanlage“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“, „Grünfläche – Tierhaltung“ und „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3378-10001-6-2014

223. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3378-10001-6-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdorf vom 6. Dezember 2013 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2692, KG Oberdorf, in „Bauland – Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3382-10000-18-2014

224. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3382-10000-18-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See vom 6. Feber 2014 idgF. vom 05.06.2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See beinhaltet für die Errichtung eines neuen Kanals und die Anbindung an einen bestehenden Kanal die Umwidmung in „Grünfläche-Sport – Marina (Bootshafen)“, „Gewässer (oberirdisch)“ und „Bauland – Gemischtes

Baugebiet“. Weiters wird für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle eine Umwidmung in „Grünfläche – Tierhaltung“ vorgenommen. Aufgrund Anpassungen im Bereich des Feuerwehrhauses erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Ebenso wird ein Rückhaltebecken im Flächenwidmungsplan nachgeführt und somit gewidmet und es erfolgt die Kenntlichmachung aktueller Hochwasserdaten in den Flächenwidmungsplan.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3388-10003-35-2014

225. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3388-10003-35-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 4. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Windkraftanlage“, „Deponie – Bodenaushub“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Park & Ride Anlage“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“ und „Bauland – Wohngebiet“. Im Zuge geringfügiger Korrekturen der Verkehrsfläche werden Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“ vorgenommen. Außerdem erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Mischgebiet“, „Bauland – Betriebsgebiet“ und „Grünfläche - Friedhof“. Für die Errichtung eines neuen Modellflugplatzes inkl. Vereinshaus werden Teilflächen der Grundstücke 1706, 1707, 1708 und 1709 in „Grünfläche-Sport – Modellflugplatz, -rennbahn“ umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3392-10002-19-2014

226. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3392-10002-19-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 15. Mai 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Podersdorf am See beinhaltet eine kleinräumige Anpassung auf Grundstück Nr. 6237/1 in „Grünfläche-Sport Marina (Bootshafen)“. Weiters erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche-Sport Reitplatz, Reitanlage“ und „Bauland - Betriebsgebiet“.

Im Zuge einer widmungsrechtlichen Richtigstellung auf den Grundstücken Nr. 6237/50 und 6237/114 werden die Widmungsgrenzen zwischen Bauland- und Verkehrsflächen an den aktuellen Grundgrenzbestand ange-

passt und somit Umwidmungen in „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ sowie „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen.

Außerdem erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“ und „Grünfläche – Rückhaltebecken“.

Vom Baugrundstück Nr. 195/10 wurde ein Grundstücksstreifen an das Öffentliche Gut der Gemeinde Podersdorf am See abgetreten, demzufolge wird für diesen Bereich eine Widmungsanpassung in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3445-10000-48-2014

227. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Potzneusiedl

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3445-10000-48-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Potzneusiedl vom 2. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes in der Gemeinde Potzneusiedl werden Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3396-10000-15-2014

228. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Raiding

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3396-10000-15-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Raiding vom 3. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Raiding beinhaltet die Umwidmung für eine Radlerraststation in „Grünfläche – Erholungsgebiet“. Außerdem erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Rückhaltebecken“. Die anderen Änderungsfälle betreffen die Widmung in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, geringfügige Anpassungen einer Verkehrsfläche an Grundstücksgrenzen aufgrund eines aktuellen Teilungsplanes sowie die Kenntlichmachung eines Gewässers.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3407-10002-17-2014

229. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3407-10002-17-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 11. April 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab erfolgen in der KG Sankt Martin an der Raab Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“ und „Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie“. In den KG Neumarkt an der Raab und Oberdrosen werden Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“ durchgeführt. Weiters werden in der KG Welten Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“ und „Grünfläche – Fischerei und Teichbewirtschaftung“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3410-10005-6-2014

230. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schattendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3410-10005-6-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schattendorf vom 27. Mai 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 3198/2, sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 1923/5, 1923/2 und 1923/3 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 2237/4 und 2237/5, alle KG Schattendorf, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3415-10000-33-2014

231. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3415-10000-33-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 4. Feber 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining beinhaltet in der KG Stadtschlaining die Umwidmung in „Deponie - Bodenaushub“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Bauland – Mischgebiet“ sowie die Eintragung bzw. Richtigstellung von Verkehrsflächen.

In den KG Drumling, Goberling und Neumarkt im Tauchental erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“ und „Bauland – Dorfgebiet“. In der KG Goberling werden außerdem Rückwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3416-10002-25-2014

232. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stegersbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3416-10002-25-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Stegersbach vom 8. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stegersbach werden Umwidmungen in „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland – Wohngebiet“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Bauland – Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Bauland – Dorfgebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3423-10001-18-2014

233. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3423-10001-18-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobaj vom 28. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj beinhaltet in der KG Tobaj für die Errichtung einer Reithalle sowie eines Gebäudes für die Unterbringung der dazugehörigen Räume eine Umwidmung in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche–Sport – Reiten“.

Während der öffentlichen Auflage wurden Erinnerungen eingebracht, der die Gemeinde entsprochen hat. Dabei handelt es sich um Umwidmungen in „Bauland – Dorfgebiet“ in den KG Punitz, Hasendorf und Tobaj.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3427-10001-12-2014

234. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3427-10001-12-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom 30. Mai 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland beinhaltet für den weiteren Verlauf der Projektplanung eines Marktgebäudes Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland – Gemischtes Baugebiet“. Ebenso erfolgen Umwidmungen in „Wald (Grünland-forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ sowie „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3436-10001-17-2014

235. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3436-10001-17-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 28. März 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der KG Wolfau erfolgen Umwidmungen in „Bauland-Dorfgebiet“ und Rückwidmungen von bestehenden Bauland-Widmungen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3438-10001-28-2014

236. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2014 unter Zahl: LAD/RO.3438-10001-28-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 4. Juni 2014, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Zuge der Erweiterung des bestehenden Windparks Zurndorf II erfolgen im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf Umwidmungen in „Grünfläche –

Windkraftanlage“. Weiters werden Umwidmungen in „Bauland – Betriebsgebiet“, „Grüngürtel“, „Aufschließungsgebiet – Betriebsgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Grünfläche – Tierhaltung“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3290-10000-2-2014

237. Genehmigung der Bebauungsrichtlinie „Stadtgebiet Pinkafeld“ der Stadtgemeinde Pinkafeld

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Juli 2014, Zahl: LAD/RO.3290-10000-2-2014, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 7. April 2014, mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet Pinkafeld“ erlassen werden, gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: LAD/RO.WBFA2-10013-1-2014

238. Richtlinie 2014 gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, idgF, zur Förderung von Stromspeichersystemen sowie netzgeführter Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis

1. Rechtsgrundlagen:

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind daher die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 – Bgld. WFG 2005 ,idgF, und der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung 2005 – Bgld. WFVO 2005 ,idgF, anzuwenden.

2. Förderungsziel:

Ziel der Förderungsrichtlinie ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen die Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu steigern. Damit sollen Anreize für die Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie auf solarer Basis geschaffen und somit der Anteil an erneuerbaren, CO₂-armen bzw. CO₂-freien Energieträgern im Burgenland derart gesteigert werden, dass mittel- oder langfristig der Großteil des Strombedarfs unabhängig von fossilen Energieträgern abgedeckt werden kann. Schädliche Emissionen in der Umwelt sollen verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Burgenland und zum Klimaschutzplan geleistet wird.

3. Förderungsgegenstand:

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung eines nicht grundbücherlich sicherzustellenden Förderungsdarlehens für

1. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung bis zu 5 kWpeak
2. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung bis zu 5 kWpeak in Verbindung mit einem Stromspeichersystem,
3. die Nachrüstung bestehender Photovoltaik-Anlagen mit einem Stromspeichersystem

für Zwecke der Wohnnutzung.

Es sind elektrochemische Stromspeichersysteme mit einer Speicherkapazität von mindestens 5 kWh zu verwenden. Liegt der Leistungsbereich der Photovoltaik-Anlage unter 5 kWpeak, so hat die Speicherkapazität des Stromspeichers zumindest dem Leistungsbereich der Photovoltaik-Anlage zu entsprechen (1 kW = 1 kWh). Die Stromspeichersysteme müssen über eine Zulassung durch eine autorisierte europäische Prüfstelle verfügen.

Die Erweiterung des Leistungsbereiches bestehender Photovoltaik-Anlagen wird nicht gefördert. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 5 kWpeak.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens zehn Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

Die Photovoltaik-Anlage hat grundsätzlich der Versorgung von privaten Wohngebäuden zu dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss daher gewährleistet sein, die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen. Es kann nur jeweils ein Förderansuchen pro Standort eingebracht werden.

4. Förderungswerbende:

In den Genuss von Förderungen für Photovoltaik-Anlagen für Wohnzwecke können nur natürliche Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 10 Bgld. WFG, idgF, kommen. Die Einschränkung iSd § 10 Abs. 1 Z 3 leg.cit., wonach das jährliche Einkommen (Haushaltseinkommen) das höchstzulässige Jahreseinkommen der durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Beträge nicht übersteigen darf, ist für das gegenständliche Förderungsdarlehen nicht zu berücksichtigen.

5. Förderungsvergabe:

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes vergeben. Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen der Neuerrichtung oder Sanierung von Wohngebäuden, als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurück zu erstatten.

6. Förderungsmaßnahmen:

Die Höhe des Förderungsdarlehens im Ausmaß von 50 % der durch die Installation von Photovoltaik-Anlagen erwachsenden Investitionskosten ist – je nach Art der Maßnahme – mit max. € 10.000,- begrenzt. Insofern kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für

1. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis gemäß Pkt. 3.1 ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von 50 % der förderfähigen Investitionskosten bis max. 5.000,- Euro gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 5 kWpeak; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste)
2. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis in Verbindung mit einem Stromspeichersystem gemäß Pkt. 3.2 ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von 50 % der förderfähigen Investitionskosten bis max. 10.000,- Euro gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 5 kWpeak; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste)

3. die Nachrüstung bestehender Photovoltaik-Anlagen mit einem Stromspeichersystem gemäß Pkt. 3.3 ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von 50 % der förderfähigen Investitionskosten bis max. 5.000,-- Euro

gewährt werden.

7. Förderungsvoraussetzungen:

Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass die Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht und die Anlage entsprechend den Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes errichtet und rechtmäßig benützt wird.

In Abhängigkeit von der Anlagenleistung sind insbesondere nachstehende Unterlagen erforderlich:

- a) für Anlagen mit einer Leistung bis zu 5 kW_{peak} ein Herkunftsnachweis für elektrische Energie aus Photovoltaik-Anlagen (gem. § 10 Ökostromgesetz 2012) oder ein Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (gem. § 7 Ökostromgesetz 2012),
- b) für Anlagen mit einer Leistung über 5 kW_{peak} ein Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (gem. § 7 Ökostromgesetz 2012),
- c) ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen. Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kW_{peak} betragen. Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

Der Förderungsantrag ist grundsätzlich vor Beginn der Projektumsetzung einzubringen. Es sind alle für die Gewährung einer bedingten Förderzusage für die Anlage notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen. Die Umsetzung des Projektes hat innerhalb von sechs Monaten ab Zusicherung (Projektgenehmigung) zu erfolgen.

Doppelförderungen im Rahmen dieser Richtlinie und anderen öffentlichen Förderungsstellen sind nicht zulässig.

Die in der Zusicherung errechnete Förderungshöhe ist ein Maximalbetrag, wobei die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe auf Basis der geprüften Endabrechnung erfolgt.

8. Erforderliche Unterlagen:

Die Förderungsansuchen sind iSd § 11 Bgld. WFG 2005, idgF, einzubringen und die aus den Formblättern ersichtlichen Unterlagen anzuschließen, wobei insbesondere

- a) ein Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage für Anlagen mit einer Leistung über 5 kW_{peak} in Kopie,
- b) die Projektbeschreibung und ein Angebot von einem befugten Unternehmen in Kopie,
- c) die Zulassung für das Stromspeichersystem durch eine autorisierte europäische Prüfstelle
- d) Eigentums- und Einkommensnachweise (wie z.B. Grundbuchsauszüge, Lohnzettel, Einkommensteuerbescheide)
- e) Staatsbürgerschaftsnachweise,
- f) Finanzierungspläne oder
- g) saldierte Originalrechnungen

vorzulegen sind.

9. Antragstellung:

Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 11 Bgld. WFG 2005, idgF, vor Beginn der Projektumsetzung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Raumordnung und Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Der Förderungsantrag wird erst nach Einlangen sämtlicher nachgeforderter Unterlagen einer weiteren Bearbeitung unterzogen.

Bei positiver Erledigung des Förderantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.

10. Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:

Die Errichtung der Photovoltaik-Anlage hat innerhalb von sechs Monaten ab Zusicherung (Projektgenehmigung) zu erfolgen. Die Fertigstellung ist der Förderstelle schriftlichen bekannt zu geben und sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Endabrechnung in Form von saldierten Originalrechnungen bzw. Originalrechnungen samt Zahlungsbestätigungen in Original,
- b) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme durch ein aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen befugtes Unternehmen,
- c) der Netzzugangsvertrag des Netzbetreibers in Kopie,
- d) für Anlagen mit einer Leistung bis zu 5 kWpeak ein Herkunftsnachweis für elektrische Energie aus Photovoltaik-Anlagen oder ein Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (jeweils in Kopie),
- e) die Fertigstellungsanzeige (Formblatt des Netzbetreibers) mit Sichtvermerk des Netzbetreibers in Kopie,
- f) die Flash-Wert Liste der eingesetzten Module in Kopie,
- g) Fotos der gesamten Photovoltaik-Anlage (PV-Module) in ausreichender Qualität.

11. Auszahlung der Fördermittel:

Das Förderungsdarlehen ist nach schriftlicher Mitteilung sowie Beibringung der erforderlichen Nachweise über die Fertigstellung des Projektes auszuführen.

Die Auszahlung des bewilligten Förderungsdarlehens kann davon abhängig gemacht werden, dass das durchgeführte Vorhaben an Ort und Stelle von einer oder einem Amtssachverständigen bzw. den Organen der Burgenländischen Energieagentur überprüft und die Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten, vorgelegten Unterlagen festgestellt wird.

12. Rückzahlung und Verzinsung:

In den Tilgungsplänen sind die Darlehensbedingungen festzulegen. Das Darlehen hat eine Laufzeit von zehn Jahren, eine jährliche dekursive Verzinsung von 1,5 %, eine Annuitätenzahlung für den gesamten Tilgungszeitraum eine Jahresrate von 10,84 % des Darlehensbetrages. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 Bgld. WFG 2005, idgF, sind sinngemäß anzuwenden.

13. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:

Den Organen des Amtes der Landesregierung oder von diesen beauftragte oder ermächtigte Personen, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

14. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten sind die Bestimmungen des § 12 Bgld. WFG 2005, idgF, sinngemäß anzuwenden.

15. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit 31.12.2015 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 1/6.0109258-10006-2014

239. Pirringer Friederike, Fachschuldirektorin Verlust des Dienstausses

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 16. Oktober 2006 für Frau Friederike Pirringer, geb. am 23. September 1952, ausgestellte Dienstauss Nr. 109258/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstauss wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
i.A. Fericsak

240. Stellenausschreibung für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, idgF, gelangt bei der Stadtgemeinde Oberpullendorf ein Dienstposten für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Verwendungsgruppe B) zur Ausschreibung. Aufgrund einer zu erwartenden Gesetzesänderung, kann sich die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung möglicherweise verändern.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. ein ehrenhaftes Vorleben
3. volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheit
4. die volle Handlungsfähigkeit
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule
6. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach dem 3. Abschnitt des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 i.V.m. § 196 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998.

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 6 wird abgesehen, wenn sich weder eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird in folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. Sachbezogenes Verhandlungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Der Monatsbezug des Beamten der allgemeinen Verwaltung B/III/1 beträgt bei Vollbeschäftigung mindestens € 1.907,90 inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Auf Basis aller gesetzlichen Vorschriften und der betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf kann sich dieses angegebene Mindestgehalt durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Dienstantritt: 2. März 2015

Die an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberpullendorf zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Oberpullendorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Geißler

241. Stellenausschreibung für eine/n Vertragsbedienstete/n im Rathaus der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Bei der Stadtgemeinde Oberpullendorf gelangt die Stelle einer/s Vertragsbediensteten (VB I, Entlohnungsgruppe b) zur Ausschreibung.

Dienstort: Rathaus Oberpullendorf

Beginn und Art des Dienstverhältnisses:
frühestmöglich, Vollzeitbeschäftigung (100 %)

Anstellungserfordernisse:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Staates
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Einwandfreies Vorleben
- Der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule
- PC-Kenntnisse sowie einwandfreie Deutschkenntnisse
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit, Genauigkeit
- Teamfähigkeit und Freundlichkeit

zusätzliche Voraussetzungen:

- Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
- Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
- Durchsetzungsvermögen
- Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie): Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, eventuelle Verwendungszeugnisse, Heiratsurkunden, Geburtsurkunde/n des/r Kind/er; bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein;

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung erforderten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Rathaus Oberpullendorf einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Einstufung laut Vertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe b. Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 1.956,70 inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Auf Basis aller gesetzlichen Vorschriften und der betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf kann sich dieses angegebene Mindestgehalt durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Der Bürgermeister:
Geißler

242. Öffentliche Ausschreibung eines Darlehens für die Gemeinde Parndorf

DARLEHENSANBOT

ALLGEMEINES

Darlehensnehmer:	Gemeinde Parndorf
Darlehenszweck:	Umbau Gemeindeamt, Hauptstraße 52a
Darlehensbetrag:	€ 400.000,--
Zuzahlungskurs:	100 %

Zuzählungsplan, bzw. Zuzählungszeitpunkt:	bis spätestens 31.12.2014
Darlehenslaufzeit:	20 Jahre
Verzinsungsart:	auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage, halbjährlich, dekursiv
Zins-/Tilgungstermine:	30.06. und .31.12.
Spesen, Bearbeitungsgebühren:	Sämtliche Nebenkosten, Kontoführungs- und Vorschreibungsspesen sind in den Konditionen enthalten.
Zuschlagsfrist für die Vergabe:	2 Monate nach Anbotsöffnung, schriftlich

KONDITIONEN

Zinssatz:

Variante 1:

- **6-Monats-EURIBOR + Aufschlag auf Darlehenslaufzeit**

Die Zinssatzanpassung erfolgt auf Basis des 2 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratentermin gültigen EU-RIBOR Wertes.

Variante 2:

- **Fixzinssatz auf 5, 10 und 20 Jahre**

Sonstiges :

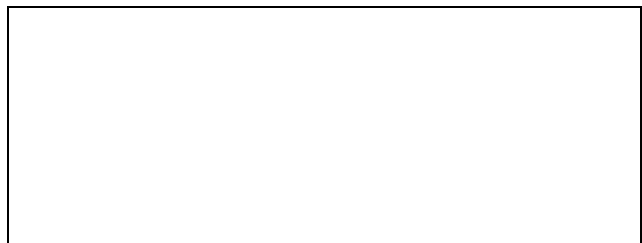
- Der Darlehensnehmer hat zu den Ratenterminen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten das Recht zur vorzeitigen, kostenlosen Teil- oder Vollrückzahlung zu den Fälligkeitsterminen (Variante 1).
- Abgabetermin: 14.08.2014, 10.00 Uhr im Gemeindeamt Parndorf (in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „DARLEHENSANGEBOT“).
- Angebotseröffnung: 14.08.2014, 11.00 Uhr im Gemeindeamt Parndorf.

An dieses Anbot bleiben wir bis _____ gebunden.

Ort, Datum

firmenmäßige Fertigung

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.